

Greenpeace e.V., Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Staatssekretär Sven Giegold
10178 Berlin
Per Email: REKG@bmwk.bund.de

Ansprechpartner:
Alexander Lurz
Campaigner für Abrüstung
Anna von Gall
Politik-Expertin

Stellungnahme Rüstungsexportkontrollgesetz

Hamburg, 18.3.2022

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Giegold,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Anliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zu einem Rüstungsexportkontrollgesetz. Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat Greenpeace im Jahr 2020 einen Entwurf für ein solches Gesetz vorgelegt. Diese Stellungnahme konzentriert sich auf wesentliche Empfehlungen. Details entnehmen Sie bitte dem ausformulierten Gesetzesentwurf:

<https://www.greenpeace.de/publikationen/ruestungsexportkontrollgesetz>.

An dem virtuellen Fachgespräch werden Frau v. Gall und ich gerne teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Spendenkonto
GLS Gemeinschaftsbank eG, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.

Greenpeace e. V. T 040.3 06 18-0, F 040.3 06 18-100, mail@greenpeace.de, www.greenpeace.de
Anschrift: Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg
Anfahrt U-Bahn: U 4, Station: Überseequartier; Bus: Linie 111, Station: Osakaallee oder Shanghaiallee
Politische Vertretung Berlin: Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, T 030.30 88 99-0, F 030.30 88 99-30

GREENPEACE

Stellungnahme zu einem Rüstungsexportkontrollgesetz vorgelegt von Greenpeace Deutschland e.V. am 18.3.2022

Einleitung

Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern ist in Deutschland seit Jahrzehnten ein intensiv debattiertes Thema. Befeuert wird diese Debatte von Skandalen – solche Skandale, bei denen Hersteller das bestehende deutsche Exportrecht brechen und illegal Rüstungsgüter ausführen, und solchen, in denen auf legalem Weg, d.h. mit Genehmigung der Bundesregierung und unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter in autokratische Staaten, Krieg-führende Staaten oder solche mit systematischen Menschenrechtsverletzungen geliefert werden. Die vorherige Bundesregierung hat noch in ihren letzten Regierungstagen den Export von drei Fregatten des Herstellers ThyssenKrupp Marine Systems sowie 16 IRIS-Luftverteidigungssysteme von Diehl an Ägypten genehmigt. Exporte in solche Drittländer sind das Kernproblem deutscher Rüstungsexportpolitik.

Die jüngste Entscheidung der Bundesregierung, 1.000 Panzerabwehrwaffen (Panzerfaust 3) und 500 tragbare Luftabwehrwaffen (Stinger) in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg an die Ukraine zu liefern, stellt auf den ersten Blick die Frage, ob ein restriktives Rüstungsexportkontrollgesetz noch zeitgemäß ist. Muss der Ukraine nicht bei ihrem Recht auf Selbstverteidigung nach Artikel 51 der UN-Charta geholfen werden? Gibt es nicht sogar eine moralische Verpflichtung, einem völkerrechtswidrig angegriffenen Staat mit der Lieferung von Kriegswaffen bei der Verteidigung zu helfen? Sowohl für die Lieferung sowie für die Nicht-Lieferung lassen sich moralisch valide Argumente finden. Für die Ausgestaltung des Rüstungsexportkontrollgesetzes ist dies jedoch keine zentrale Frage, denn dieses Gesetz soll primär die kommerziellen Rüstungsausfuhren regulieren. Staatliche Ausfuhren wie die im Fall der Ukraine oder auch wie im Jahr 2014 an die nordirakischen Peschmerga sind und werden hoffentlich Ausnahmen sein, die dann anhand transparenter politischer Abwägungen entschieden werden müssen. In Anbetracht der Exportsummen für kommerzielle Ausfuhren bedarf es aber dringlich einer Neuregelung der Exportpraxis bei Tausenden Exportgenehmigungen im Wert von 9,35 Milliarden wie im Jahr 2021 (Pressemitteilung des BMWK vom 18.1.2022).

Greenpeace hat im Jahr 2020 einen eigenen [Entwurf eines Rüstungsexportkontrollgesetzes](#) entwickeln lassen. Das Gesetz antwortet dabei auf die von Greenpeace identifizierten zentralen Schwachstellen des deutschen Rüstungsexportkontrollregimes. Wesentlich bei dem vorgeschlagenen Rüstungsexportkontrollgesetz ist, dass **ein einziges Gesetz** für den Export von Rüstungsgütern aus Deutschland in andere Staaten (EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten) verbindliche Regelungen schafft. Die bisherigen Regelungen im KrWaffKontrG, AWG und AWV blieben unberührt, sofern sie nicht durch strengere Vorgaben im neuen Gesetz ersetzt oder verschärft würden. Zudem würden das

KrWaffKontrG und das AWG partiell angepasst. Im Folgenden werden einige zentrale Punkte aus diesem Entwurf eines Rüstungsexportkontrollgesetzes vorgestellt.

Drittstaaten

Die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern sind im Hinblick auf Lieferungen an Staaten außerhalb der Gruppen der EU- der Nato- und der Nato-gleichgestellten Staaten, so genannten Drittländern klar: „Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als unter Ziffer II. genannte Länder (gemeint: Drittländer, Anm. d. Verf.) wird restriktiv gehandhabt.“ Dennoch lag der Drittländer-Anteil am jährlichen Gesamt-rüstungsexport im Jahrzehnt von 2011 bis 2020 nur zwei Mal (2011: 42,4% und 2019: 44,1%) unter 50% (Rüstungsexportberichte der Bundesregierung, 2011-2020). Dies ist keine restriktive Exportpraxis. Eine gemeinsame [Studie](#) von Greenpeace und der Hessischen Stiftung für Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) hat aufgezeigt, welche Drittländer deutsche Rüstungstechnologie beziehen und verdeutlicht damit die Dimension des Problems. Zu den Top-Beziehern zählen Staaten, in denen systematisch Menschenrechte verletzt werden, wie Mexiko und Brasilien, solche die sich in Spannungsgebieten befinden wie Ägypten sowie solche, die aktiv Krieg führen. Der Neuregelungsbedarf bei dieser Staatengruppe ist offensichtlich. Es bedarf dabei nicht nur klarerer und verbindlicher Regeln, sondern klare Grenzen, wann Rüstungsexporte nicht genehmigt werden dürfen.

Dazu schlägt Greenpeace vor, das Genehmigungsverfahren klar zu normieren (vgl. §§ 10-13 des Entwurfs eines Rüstungsexportkontrollgesetzes). Die Genehmigung von Rüstungsexporten in Drittstaaten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zu erteilen. Maßgeblich sollten die verbindlichen Vorgaben des Gemeinsamen Standpunktes der EU sein, und zwar die acht Kriterien in Art. 2. Deren Verbindlichkeit gilt bereits nach aktueller Rechtslage, sollte aber nunmehr gesetzlich verankert werden. Zusätzlich wird auf die allgemeinen Vorschriften des internationalen Vertrages über den Waffenhandel vom 19.10.2013 (Arms Trade Treaty - ATT) verwiesen, den Deutschland ebenfalls ratifiziert hat. Um konkrete und überprüfbare Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall anwenden zu können, sollte in einer Anlage zum Gesetz (vgl. Anlage 1 zum Entwurf) ein zusammenfassender – aber nicht abschließender – Kriterienkatalog enthalten sein. Für jede Genehmigung sind die Genehmigungskriterien der Anlage nicht nur zu prüfen, sondern deren Vorliegen auch zu begründen.

Unser Vorschlag sieht eine Untergliederung in zwei Abschnitte vor: grundsätzlich verbotene Rüstungsexporte (I.) und Bewertung des jeweiligen Rüstungsexports (II). Verboten sind Rüstungsexporte in Drittstaaten, die gegen internationale Verpflichtungen verstoßen würden (insbesondere Waffenembargos oder das Verbot vom Handel mit Atomwaffen, chemischen Waffen etc.). Zudem sind Rüstungsexporte in Drittstaaten verboten, in denen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verletzt werden bzw. der hinreichende Verdacht besteht, dass solche Verletzungen erfolgen. Die aufgelisteten Kriterien entsprechen zum Teil den Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes, gehen aber auch über diese hinaus (z.B. geschlechtsspezifische Gewalt als Exportverbot). Ferner ist auf die innere und äußere Situation des Drittstaates abzustellen. Es ist verboten, in Konfliktsituationen oder Konfliktregionen Rüstungsgüter zu liefern.

Dieses Regelungsregime ist Grundlage für eine weitere Anlage zum Gesetz (vgl. Anlage 2 zum Entwurf) eine so genannte White List. Hier werden Länder aufgenommen, bei denen die Genehmigungsvoraussetzungen als grundsätzlich erfüllt angesehen werden. Eine Einzelfallprüfung bleibt aber obligatorisch. Dies könnten folgende Staaten sein: Australien, Großbritannien, Island, Japan, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Kanada, USA. Es handelt sich teilweise um Nato-Staaten und Nato-gleichgestellte Staaten (aber nicht alle). Durch die Ermächtigung der Bundesregierung, unter Zustimmung des Bundestages, könnte die Liste der Staaten erweitert oder verkürzt werden. Dieser Ansatz hat drei Vorteile: 1. Transparenz gegenüber potentiellen Käuferländern deutscher Rüstungsgüter, 2. Planungssicherheit für die deutsche Rüstungsindustrie und 3. verbindliche Voraussetzungen, die die Lobbyversuche von Drittländern und der Rüstungsindustrie erschweren bzw. obsolet machen.

Kleinwaffenausfuhr in Drittländer inkl. Verbot des Exports von Pistolen und Revolvern

Bis in die jüngste Vergangenheit war Deutschland einer der maßgeblichen Exporteure von Kleinwaffen. Ergebnis einer liberalen Genehmigungspraxis über viele Jahrzehnte ist, dass sich deutsche Kleinwaffen in fast allen Konflikten weltweit wiederfinden. Dies betrifft vornehmlich ältere Entwicklungen, wie das Sturmgewehr G3 oder die Maschinenpistole MP5, aber auch moderne Entwicklungen wie das Sturmgewehr G36 und das Maschinengewehr MG4. Die Große Koalition hat in der 18. Legislaturperiode eigene Grundsätze zum Export dieser Waffengattung verabschiedet, die dann in den Folgejahren zunehmend restriktiv umgesetzt worden sind. Dennoch sind auch diese lückenhaft. So ist der Export von Kleinwaffen in Drittländer nur „grundsätzlich“ von einer Genehmigung ausgenommen, womit stets der rechtliche Spielraum bleibt, solche Exporte wieder großzügiger zu genehmigen. Des Weiteren verwendet die Bundesregierung eine enge Definition von Kleinwaffen, bei der beispielsweise Pistolen und Revolver im Gegensatz zur Definition der Vereinten Nationen nicht mit einbezogen ist. Als Resultat exportiert Deutschland Jahr für Jahr Pistolen und Revolver im Gesamtwert von mehreren Hundert Millionen Euro. Dabei werden diese Waffen auch an Länder wie Mexiko geliefert, in denen Femizide an der Tagesordnung sind. In den ersten elf Monaten des Jahres 2021 sind in Mexiko 3.462 Frauen ermordet worden.

Greenpeace schlägt deshalb vor, ein ausdrückliches Exportverbot von Kleinwaffen und zugehöriger Munition zu normieren (vgl. § 10 Entwurf eines Rüstungsexportkontrollgesetzes). Der Begriff der „Kleinwaffen“ sollte zur Klarheit in den Begriffsbestimmungen definiert werden, z. B.: „Kleinwaffen sind leichte Waffen im Sinne der Resolution der Vereinten Nation Nr. 55/255 vom 08. Juni 2001, nämlich tragbare Waffen, mit Ausnahme antiker Schusswaffen oder deren Nachbildungen, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die ohne weiteres für diesen Zweck umgebaut werden kann“ (vgl. § 2 Abs. 4 Entwurf eines Rüstungsexportkontrollgesetzes).

Technologie- und Wissenstransfer in Drittländer

Die deutsche Rüstungsindustrie hat sich in den vergangenen Jahrzehnten stark internationalisiert: Internationale Joint-Ventures, der Kauf von Unternehmen, die Gründung von Tochterfirmen im Ausland sowie Lizenzvergaben dorthin haben dafür gesorgt, dass deutsche Rüstungskonzerne wie Rheinmetall oder Hensoldt heute international aufgestellt sind. So können schärfere Kontrollregime unterlaufen und neue Märkte erschlossen werden. Gleichzeitig streben viele Drittländer eine eigenständige nationale Rüstungsproduktion an. Ein zentraler Ansatz zur Erreichung dieses Ziels ist der Technologieimport aus Staaten wie der Bundesrepublik: ganze Produktionsanlagen für Rüstungsgüter werden bestellt und aufgebaut. Zu den Konzernen, die solche Technologietransfers vornehmen, zählt wiederum der Düsseldorfer Rheinmetall-Konzern. Im bisherigen Kontrollregime ist der Export von Fertigungs- und Technologieunterlagen und damit der Technologie-Transfer zwar genehmigungspflichtig, aber eben möglich. Gleichzeitig ist die Weitergabe von Wissen zur Herstellung von Rüstungsgütern durch Personen in der Außenwirtschaftsverordnung (§ 49 und § 50) grundsätzlich frei.

Greenpeace schlägt deshalb vor, die Problematik der Komponentenlieferungen bzw. Rüstungsk Kooperationen ebenfalls gesetzlich streng zu regeln. Die Unternehmensbeteiligung und auch der Abschluss von Lizenzverträgen für die Produktion, Herstellung oder den Vertrieb von Rüstungsgütern in Drittstaaten muss einer Genehmigungspflicht unterliegen (vgl. §§ 7 und 8 Entwurf eines Rüstungsexportkontrollgesetzes). Bisher fielen die technische Unterstützung im Sinne des § 2 Abs. 16 AWV, die Unternehmensbeteiligung von inländischen Unternehmen sowie Lizenzvergaben im Zusammenhang mit der Herstellung oder den Vertrieb von Rüstungsgütern in Drittstaaten nur sehr eingeschränkt (§ 49 fortfolgende AWV) oder gar nicht unter die Genehmigungspflicht. Dies muss korrigiert werden.

Einführung eines Gender-Kriteriums

Deutsche Rüstungsexportpolitik muss im Zusammenhang mit der Umsetzung von UN-Resolution 1325 (und der damit begründeten Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“) sowie dem Bekenntnis der Ampelkoalition in ihrem Koalitionsvertrag zu einer „Feminist Foreign Policy“ gesehen werden. Beides definiert zentrale Anliegen einer geschlechtersensiblen Außen- und Sicherheitspolitik. Unter anderem sieht diese den Schutz vor (konfliktbezogener) sexualisierter Gewalt vor. Dies muss sich auch in den Regelungen für die Rüstungsexportpolitik wieder finden. Nicht zuletzt sieht der ATT konkret vor, dass Genehmigungen von Rüstungsexporten nicht erteilt werden sollen, wenn die Möglichkeit besteht, dass mit diesen Waffen geschlechtsspezifische Gewalt ausgeübt oder ermöglicht wird – also Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer sexuellen Orientierung richtet. Der ATT erkennt auch solche Fälle an, in denen die Waffen nicht direkt an dem Gewaltakt beteiligt sind, sondern diesen indirekt ermöglichen und erleichtern. So kann ein Lastwagen sexualisierte Gewalt ermöglichen, wenn damit Gefangene zu einem Gefängnis gebracht werden, in denen sie sexualisierte Gewalt erfahren. Zu diesen Fällen zählt auch eine Waffe, die allein durch das Tragen eine Person einschüchtert und damit den Widerstand für weitere geschlechtsspezifische Gewalt überwindet. Um die Vorgaben des ATT entsprechend umzusetzen, müsste die deutsche Bundesregierung eine

systematische gendersensible Konfliktanalyse durchführen. Dies ist essentiell, um in einem weiteren Schritt bei der Genehmigung von Rüstungsexporten geschlechtsspezifische Menschenrechtsverletzungen explizit prüfen zu können. Greenpeace schlägt deshalb vor, dass ein Rüstungsexport nicht nur allgemein im Hinblick auf die generelle Menschenrechtslage, sondern auch bezüglich geschlechtsspezifischer Gewalt zu prüfen und zu bewerten ist. Zur Prüfung dieser Kriterien ist eine geschlechtsspezifische Konfliktanalyse für den Drittstaat durchzuführen. Hierfür sind Berichte der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, des Europarates, der OSZE, anderer internationaler Gremien sowie Menschenrechtsorganisationen zu berücksichtigen (vgl. Anlage 1, II.1.d) zum Entwurf eines Rüstungsexportkontrollgesetzes).

Verbandsklagerecht

Eine gerichtliche Überprüfung der Genehmigungen von Rüstungsexporten ist bisher kaum möglich. Deshalb wird die Einführung eines gesetzlich normierten Verbandsklagerechts gefordert und von Greenpeace vorgeschlagen (vgl. § 21 Entwurf eines Rüstungsexportkontrollgesetzes).

Der Tatbestand einer solchen Norm sollte sich an § 3 UmwRG orientieren. Nach dem Vorschlag von Greenpeace könnten anerkannte Verbände gegen Genehmigungen für Rüstungsexporte etwaige Rechtsbehelfe einlegen (Widerspruch/Klage). Dies ermöglicht eine objektive gerichtliche Kontrolle dieses Gesetzes. Beispielhafte Verbandsklagerechte bestehen bereits in Belgien, Großbritannien und Italien. In Belgien nahmen Gerichte unmittelbar Bezug auf nationale Gesetze und Verordnungen, in denen der GASP in nationales Recht übergeführt wurde. Die deutschen Verwaltungsgerichte überprüfen im Rahmen der von den betroffenen Unternehmen gegen die Ablehnung von Rüstungsexportgenehmigungen angestrebten Klagen die Entscheidung auch anhand der Kriterien des Art. 2 des GASP. Es dient jedoch allein als Auslegungshilfe zum AWG und die Kriterien in Art. 2 GASP (vgl. dazu Anlage 1 zum Entwurf) bleiben damit bisher unverbindlich. Für alle anderen natürlichen oder juristischen Personen ist eine Klagebefugnis nach Art. 42 Abs. 2 VwGO erforderlich und eine Klage derzeit in der Regel unzulässig. Verbände haben bisher keine Möglichkeit die Genehmigungspraxis überprüfen zu lassen. Deshalb ist ein Verbandsklagerecht zwingend. Dadurch wäre die Bundesregierung in einem Gerichtsverfahren gezwungen, Einblicke in ihre Genehmigungspraxis zu gewähren und unter Umständen Entscheidungen zu revidieren.

Darüber hinaus sollte die Fristenregelung für Rechtsbehelfe entsprechend angepasst werden. Da Genehmigungsbescheide den Verbänden nicht zugestellt werden, könnten diese zum einen nach allgemeinen Grundsätzen innerhalb eines Jahres nach Kenntnisnahme der Genehmigung einen Rechtsbehelf einlegen. Je nachdem, ob die Genehmigung bereits vollzogen wurde, käme sonst nur noch die Fortsetzungsfeststellungsklage in Betracht. Um solche Verzögerungen zu vermeiden, sollte zunächst eine monatliche Berichtspflicht über erteilte und verweigerte Genehmigungen zu Rüstungsgütern geregelt werden (vgl. § 18 Entwurf), so dass Rechtsbehelfe innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung der Information, ob eine Genehmigung erteilt wurde, eingelegt werden müssen. Dies ist sachgerecht, da der Verband anhand der bereitgestellten Informationen nachvollziehen kann, in welches Land für ein bestimmtes Rüstungsgut eine Genehmigung erteilt wurde und

anhand der Begründung zeitnah entscheiden kann, ob die Genehmigung mit dem Kriterienkatalog (vgl. Anlage 1 zum Entwurf) vereinbar ist.

Schluss

Ein scharfes und umfassendes Rüstungsexportkontrollgesetz ist in Deutschland überfällig. Dass die Ampel-Koalition ein solches Gesetz in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart hat, ist daher ein Meilenstein. Ein neues Rüstungsexportkontrollregime muss im Minimum die deutschen Exporte in Drittländer signifikant reduzieren. Wird dies nicht gelingen, wird sich nicht nur die scharfe gesellschaftliche Debatte über Rüstungslieferungen an Diktaturen und menschenrechtsverletzende Staaten fortsetzen, sondern gleichzeitig der Anspruch der neuen Bundesregierung, in ihrer Außenpolitik wertorientiert zu handeln, ad absurdum geführt.

Es gibt einige Argumente, die gegen ein restriktives Rüstungsexportkontrollgesetz vorgetragen werden können: das Interesse an einer starken nationalen Wehrindustrie, die angeblich Exporte benötigte; das Interesse an Rüstungslieferungen als einem außenpolitischen Instrument; aber auch das Interesse an gemeinsamen europäischen Rüstungsprojekten, die - insbesondere wenn Frankreich einer der Partner ist - mit hohem Exportdruck einhergehen.

Europäische Koproduktionen: Eine Greenpeace-Umfrage in den vier größten europäischen Rüstungsexport-Nationen (Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien) aus dem Jahr 2021 zeigt, dass selbst in Frankreich 59% der Bürger:innen nicht bereit sind, als Bedingung für gemeinsame Rüstungsproduktionen Waffenexporte an Diktaturen, menschenrechtsverletzende oder kriegführende Staaten zu akzeptieren (Deutschland: 73%, Spanien: 69%, Italien: 76%). Darüber hinaus ist die deutsche Industrie stets wesentlicher technologischer Partner bei europäischen Koproduktionen. Weiterhin ist die Bundeswehr jeweils einer der größten, wenn nicht der größte Einzelabnehmer im Rahmen dieser Koproduktionen. Es besteht also sowohl der gesellschaftliche Rückhalt für eine restriktive Exportpraxis bei Koproduktionen wie auch der politische Hebel der Bundesregierung, eine solche auch durchzusetzen.

Dass kommerzielle Rüstungsexporte darüber hinaus ein höchst unpräzises und dementsprechend wenig erfolgreiches außenpolitisches Instrument sind, zeigte im vergangenen Jahr eine Studie von Simone Wisotzki von der HSK für die NGO [urgewald \(„Rüstungsexporte als Instrument deutscher Außen- und Sicherheitspolitik“\)](#).

Eine weitgehende Reduzierung der Exporte geht auch nicht einher mit einer Gefährdung der Rüstungsindustrie als solcher. Die Studie „Neue Zeiten für deutsche Rüstungsfirmen? Strategien für die Zeit nach einem Exportstopp in Drittländer“ von Frau Professorin Miriam Zschoche im Auftrag von Greenpeace zeigt zehn unternehmensstrategische Wege, mit deren Hilfe die Rüstungsindustrie auf den Wegfall der Drittländermärkte reagieren könnte. Und nicht zuletzt wird es auch durch das jüngst auf den Weg gebrachte Sondervermögen zur Ausrüstung der Bundeswehr in Höhe von 100 Milliarden Euro zu massiven Mehrbestellungen bei

der deutschen Rüstungsindustrie führen, wodurch wegfallende Auslandsgeschäfte mehr als kompensiert sein werden.

Die Zeit für die Etablierung eines wahrhaftig restriktiven Rüstungsexportkontrollregimes ist gekommen. Es ist an dieser Bundesregierung, ihrer Verantwortung nun nachzukommen und ein Rüstungsexportkontrollgesetz zu formulieren, welches den Skandalen der Vergangenheit Rechnung trägt und Baustein einer wertorientierten Außenpolitik sein kann.

Spendenkonto

GLS Gemeinschaftsbank eG, BIC GENODEM1GLS, IBAN DE49 4306 0967 0000 0334 01
Greenpeace ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden sind steuerabzugsfähig.